



Schlussbericht der Eidgenössischen Flugunfall-Untersuchungskommission

über den Unfall

des Flugzeugs Piper J3C HB-ONC

vom 22. November 1964

auf dem Flugplatz Altenrhein SG

Zirkularbeschluss

DIE EIDGENÖSSISCHE FLUGUNFALL-UNTERSUCHUNGSKOMMISSION

in Sachen

Unfall des Flugzeugs Piper J3C HB-ONC

vom 22. November 1964

auf dem Flugplatz Altenrhein SG

nach Kenntnisnahme vom, Ergebnis des Zwischenverfahrens gemäss Art. 19.2

und im Einvernehmen mit dem Büro für Flugunfalluntersuchungen im summarischen Verfahren gemäss Art.27 ff. der Verordnung über die Flugunfalluntersuchungen vom 1. April 1960

b e s c h l i e s s t :

Der Untersuchungsbericht vom 23. Dezember 1964, der Kommission übermittelt am 14. Januar 1965, wird genehmigt.

Es ergibt sich daraus, dass der Pilot sein Flugzeug auf einen Abstellplatz rollte, den er ohne genügende Vergewisserung für frei hielt, der aber bereits vom unbesetzten Flugzeug Norécrin II HB-DAO belegt war. Beim Zusammenstoss entstanden keine Personenschäden; das Flugzeug HB-ONC wurde leicht, das Flugzeug HB-DAO schwer beschädigt.

Zirkulation 1./6.2.1965.